



Assistierter Suizid: Es gibt ein Recht auf Leben, aber keine Pflicht zu leben

Der Vorstand des Schweizerischen Katholischen Frauenbunds SKF spricht sich nicht per se für oder gegen einen assistierten Suizid aus. Das Leben hat für uns einen Wert an sich, doch ergibt sich daraus kein Zwang, leben zu müssen. Wir respektieren daher den Gewissensentscheid jedes Menschen und seine eigene Bewertung des Leids. Dabei setzen wir Wert darauf, dass die Menschen über Alternativen zum assistierten Suizid wie beispielsweise Palliative Care informiert werden. Weiter betonen wir, dass wir alle aufgrund unserer unveräusserlichen Menschenwürde immer ein Recht auf Leben haben und es daher niemals zu gesellschaftlichem Druck für einen assistierten Suizid kommen darf.

Das unveräusserliche Recht auf Leben

Die christliche Lehre leitet unsere unveräusserliche Menschenwürde aus unserer Ebenbildlichkeit mit Gott ab. Dies bedeutet, dass alle Menschen einen Wert an sich und damit verbunden ein Recht auf Leben haben, ungeachtet, wie leistungsfähig oder pflegebedürftig wir sind. Bei Pflegebedürftigkeit besteht die Gefahr, sich als Last zu empfinden und daraus ein verringertes Recht auf Leben abzuleiten. Dem steht die Menschenwürde entgegen. Wir alle haben ein unveräusserliches Recht auf Leben. Dies wird auch im Artikel drei der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte festgehalten, wonach jede Person ein Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit hat.

Der Mensch als Beziehungswesen

Die Selbstbestimmung des Menschen ist uns ein zentraler Aspekt, doch darf dabei nicht vergessen gehen, dass wir Menschen in Beziehungen stehen. Daher sehen wir es als unverzichtbar an, dass nahestehende Personen in den Entscheidungsprozess, ob jemand den Tod durch einen assistierten Suizid wählt, einbezogen werden. Ihre Hoffnungen und Ängste müssen ernst genommen werden, wofür es Beratungsstellen und Fachpersonen braucht. Mehr als ein Drittel der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz fühlt sich einsam. Wir sehen es als problematisch an, wenn Menschen sich für einen assistierten Suizid aus Angst vor Einsamkeit oder realer Einsamkeit entscheiden, weil wir als Gesellschaft es verpassen, niederschwellige Angebote verschiedenster Art anzubieten, damit sich einsam führende Menschen (wieder) ein Beziehungsnetz aufbauen können.

Die Gefahr des gesellschaftlichen Drucks

Das Nachdenken über gesetzliche Regulierungen für neue Technologien soll dann zu strengerer Vorgaben oder einem Verbot führen, wenn keine anderen Möglichkeiten zum Einhalt der negativen Folgen denkbar sind. Es ist möglich, dass eine gesellschaftliche Erwartungshaltung im Hinblick auf einen assistierten Suizid beispielsweise bei hohen Behandlungskosten entsteht. Der Vorstand des SKF ist jedoch überzeugt, dass die Akzeptanz nicht notwendigerweise zu einem solchen Druck führen muss. Daher sind wir überzeugt, dass einem Dambruch Einhalt geboten werden kann.

Dafür ist es notwendig, dass zum einen über Alternativen zu einem assistierten Suizid gesprochen wird und zum anderen der Person ihr Recht auf Leben sowie die Solidargesellschaft ins Bewusstsein gerufen werden. Wenn assistierter Suizid in Zukunft auf eine grössere Akzeptanz in der Gesellschaft trifft, dann werden diese Diskussionen und Informationen zunehmend wichtiger, damit vor allem alte oder kranke Menschen sich nicht unter Druck gesetzt fühlen.

Einige Alternativen zum assistierten Suizid

Wir sehen den assistierten Suizid als eine Möglichkeit, wie mit einem untragbaren Leiden umgegangen werden kann. Daher erscheint es uns wichtig, dass die Person über mögliche Alternativen wie palliative Behandlung, Sterbefasten oder ein Hospiz informiert wird. Dies einmal mehr, um die Autonomie der Person zu stärken, damit sie über alle Informationen verfügt, bevor sie sich entscheidet.

Nicht vergessen werden darf, dass für Menschen mit einem untragbaren Leiden ein Suizid oft als einzige Option erscheint. Wir betrachten einen assistierten Suizid als eine oft weniger einsame, schmerzhaft und verzweifelte Handlung als einen Suizid und auch als weniger belastend für die Angehörigen. Menschen sollen mit ihrem Leid nicht alleine gelassen werden, sondern Begleitung erfahren.

Die medizinischen Möglichkeiten, unser Leben zu verlängern, nehmen laufend zu. Diese erfreulichen Errungenschaften bedingen jedoch, dass wir uns als Einzelperson wie auch als Gemeinschaft Gedanken dazu machen, wann wir im Hinblick auf unsere Lebensqualität nicht mehr weiter behandelt werden wollen.

Die acht Sorgfaltskriterien der Nationalen Ethikkommission

Bei unseren Überlegungen gehen wir von den acht Sorgfaltskriterien der Nationalen Ethikkommission von 2006 aus, welche wir als notwendige Grundbedingung ansehen und im Folgenden kurz aufgelistet haben. Denn laut schweizerischem Recht ist Beihilfe zum Suizid bei gesunden, jungen Menschen erlaubt, sofern keine selbstsüchtigen Motive im Spiel sind.

1. Die Person muss urteilsfähig sein.
2. Der Sterbewunsch muss dauerhaft und konstant sein.
3. Der Sterbewunsch muss frei von äusserem Druck umgesetzt werden können.
4. Der Suizidwunsch muss aus einem schweren, krankheitsbedingtem Leiden entstanden sein.
5. Ein assistierter Suizid ist nicht erlaubt bei psychisch kranken Menschen, bei welchen der Suizidwunsch ein Symptom der Erkrankung ist.
6. Alternative Optionen wurden besprochen.
7. Es gab mehrmalige persönliche Gespräche.
8. Es wurde eine unabhängige Zweitmeinung zur Situation eingeholt.

Das Fazit des SKF-Verbandsvorstands

Wie zu Beginn erwähnt, respektieren wir den Gewissensentscheid jedes Menschen und daher die persönliche Einschätzung seines Leids. Wir sehen den Menschen als Ebenbild Gottes und als Beziehungswesen mit einem Recht auf Leben und einer unveräusserlichen Würde, woraus jedoch keine Pflicht zum Leben abgeleitet werden kann. Für eine informierte Einwilligung muss eine Person gut beraten und begleitet werden, um auch über mögliche Alternativen entscheiden zu können.